

## Arbeitsrechtliche Aspekte der Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Bauwesen

Das Plenum des Obersten Gerichts über die Bekämpfung der Kriminalität im Bauwesen (NJ 1964 S. 32411.) hat deutlich werden lassen, daß die für diesen Wirtschaftszweig typischen Erscheinungsformen der Kriminalität vielfach ihre allgemeine Grundlage in Verletzungen von Arbeitspflichten haben. Besonders begünstigen erhebliche Mängel in der Leitungstätigkeit die strafbaren Handlungen. Sie treten auf mannigfaltige Weise in Erscheinung: in der ungenügenden Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter, in der unzureichenden politisch-ideologischen Arbeit mit den Menschen, in der nicht ausreichenden Festlegung und Abgrenzung der Arbeitspflichten der einzelnen Werk-tätigen und in mangelhafter Arbeitsorganisation, im Fehlen von Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitspflichten und in einer darauf beruhenden Disziplinlosigkeit und Unordnung in Baubetrieben und auf Baustellen. Hierdurch entstehen unserer Volkswirtschaft erhebliche Schäden, indem nicht geplante und bei ordentlicher Arbeit nicht erforderliche Mehrausgaben notwendig werden. Diese Feststellungen haben sich in Untersuchungen, die der Arbeitsrechtssenat des Obersten Gerichts in Berliner Baubetrieben vorgenommen hat, bestätigt.

Es liegt nahe, daß Mängel in der Leitungstätigkeit vor allem bei Arbeitskonflikten über die materielle Verantwortlichkeit von Werk-tätigen festgestellt werden, bei deren Entscheidung die Klärung und Beantwortung der Frage nach der Festlegung und Abgrenzung sowie nach den Voraussetzungen für die Erfüllung der Arbeitspflichten- und damit nach dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Leitungstätigkeit ausschlaggebend ist. Das haben z. B. drei Arbeitskonflikte über die materielle Verantwortlichkeit von Werk-tätigen aus einem Baubetrieb im Stadtbezirk Berlin-Mitte bestätigt, die im Jahre 1963 beim Stadtbezirksgericht anhängig geworden sind und für die der Fall des Kraftfahrers B. typisch ist:

Dem Werk-tätigen wurde ein Fahrzeug mit einer hydraulischen Kippeinrichtung anvertraut; er wurde aber nicht mit der ordnungsgemäßen Bedienung dieser Einrichtung vertraut gemacht. Kurz nach der Übergabe trat an dem Fahrzeug durch unsachgemäße Bedienung ein erheblicher Schaden auf. Erst während des gerichtlichen Verfahrens sah sich der Betrieb veranlaßt, schadensvorbeugende Maßnahmen zu treffen. Er ordnete regelmäßige Kraftfahrerschulungen mit Anwesenheitskontrolle und die Erteilung spezieller Arbeitsanweisungen mit Bestätigung durch den Werk-tätigen an.

Die Konfliktkommission des Betriebes hatte im Jahre 1963 über 52 Arbeitskonflikte zu beraten, die im wesentlichen dieselben Merkmale aufwiesen wie die drei beim Stadtbezirksgericht anhängig gewordenen Arbeitskonflikte.

Für die Beurteilung der Leitungstätigkeit im Betrieb war es von besonderer Bedeutung, daß der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter nicht schon nach den ersten Beratungen solcher Schadensfälle vor der Konfliktkommission die Mängel in ihrer eigenen Arbeit behoben, sondern dies erst taten, nachdem weitere Schadensfälle eingetreten waren und die Konfliktkommissionen und das Stadtbezirksgericht konzentriert auf sie einwirkten.

Mängel in der Leitungstätigkeit offenbaren sich auch in Arbeitskonflikten anderer Art. Vom Stadtbezirksgericht Berlin-Lichtenberg wurde ein Entlohnungsstreit entschieden, an dem 16 Werk-tätige beteiligt waren. Hier haben die Werk-tätigen um die richtige Entlohnung gestritten, weil es der Betriebsleiter unterlassen hatte, bei der Übertragung einer bestimmten Arbeit in den Wintermonaten gemeinsam mit ihnen zu klären, auf welche Weise (Hand oder Maschine) und nach welcher Bewertung (Norm) gearbeitet werden sollte. Die hierauf zurückzuführende Unklarheit über die Arbeit und ihre Bewertung war der Anlaß zu überhöhten Lohnforderungen der Werk-tätigen. Mit seiner Entscheidung hat das Stadtbezirksgericht praktisch das Versäumnis des Betriebsleiters bzw. der verantwortlichen leitenden Mitarbeiter ausgeglichen. Das Stadtbezirksgericht hat mit Recht die von ihm festgestellten Mängel in der Leitungstätigkeit kritisiert.

Allerdings nutzen die Gerichte die ihnen mit der Verhandlung und Entscheidung von Arbeitskonflikten gegebenen Möglichkeiten zu einer gesellschaftlich wirksamen Tätigkeit noch nicht genügend aus. So hat das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte in den eingangs genannten Fällen zwar richtig erkannt, daß bei der Entstehung der diesen Arbeitskonflikten zugrunde liegenden Schäden am sozialistischen Eigentum Mängel in der Leitungstätigkeit eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben; es hat auch darauf gedrungen, daß die Mängel auf geeignete Weise behoben werden. Aber es hat diese Arbeitskonflikte auf die herkömmliche Weise im Gerichtssaal und ohne zielstrebig herangezogene und an die Probleme des Falles herangeführte erweiterte Öffentlichkeit verhandelt. Es hat auch darauf verzichtet, durch die Art der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung dieser arbeitsrechtlichen Verfahren im Betrieb das wirkliche Ausmaß der Mängel in der Leitungstätigkeit kennenzulernen, das insbesondere durch die große Anzahl und den konkreten Inhalt der vor den Konfliktkommissionen beratenen Arbeitskonflikte über die materielle Verantwortlichkeit von Werk-tätigen zum Ausdruck kam. Das Gericht hat die bewußte Zusammenarbeit mit den Werk-tätigen des Betriebes und anderen sachlich in Betracht kommenden staatlichen und auch gesellschaftlichen Organen nicht hinreichend gesucht und damit weitgehend darauf verzichtet, auf die Beseitigung der vorhandenen Mängel im Betrieb hinzuwirken. Das Stadtbezirksgericht hat damit die große Kraft der Gesellschaft, vor allem der Werk-tätigen des Betriebes selbst, zur Aufdeckung und Bekämpfung aller Fehler, Mängel und Schwächen in der betrieblichen Arbeit und zur weiteren Herausbildung wahrhaft sozialistischer Verhältnisse im Betrieb ungenutzt gelassen.

Sicher ist die hier skizzierte Arbeitsweise auch auf die im arbeitsrechtlichen Plenum des Stadtgerichts von Groß-Berlin am 13. Mai 1964 vertretene falsche Auffassung zurückzuführen, daß die gegenwärtig in Berlin bei den Gerichten anhängigen Arbeitsstreitfälle nicht die politischen und ökonomischen Schwerpunkte widerspiegeln.

Diese Auffassung ist dazu angetan, den Schwerpunkt der Arbeit der Richter von der Arbeitsrechtsprechung im Sinne des Rechtspflegeerlasses weg und zu einer nicht organisch mit der Arbeitsrechtsprechung verbundenen außergerichtlichen Tätigkeit hin zu begründen.